

Landeshundeverordnung Nordrhein-Westfalen-LHV NRW

Verfahren zur Feststellung und zum Nachweis der Sachkunde von Hundehalterinnen/Hundehaltern der Gruppe der 20/40er Hunde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 LHV NRW.

Gemäß § 3 Abs. 1 LHV NRW dürfen Hunde, die unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 LHV NRW fallen, nur von Personen gehalten werden, die die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen und über die dafür notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten sind der zuständigen Behörde für jeden gehaltenen Hund durch eine Bescheinigung einer Tierärztekammer des Landes Nordrhein-Westfalen nachzuweisen.

Tierärztinnen/Tierärzte sind im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 LHV NRW im Auftrag einer Tierärztekammer berechtigt, die Sachkunde bei Halterinnen/Haltern von Hunden gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 LHV NRW zu bescheinigen.

Darüber hinaus gelten gem. § 3 Abs. 2 LHV NRW unter anderem Personen bereits als sachkundig, die seit mehr als drei Jahren Hunde im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LHV NRW halten, sofern es dabei geht zu keinen tierschutz-oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

Für diese Sachkunde können die Tierärztinnen/Tierärzte nach ihren Praxisunterlagen Bescheinigungen ausstellen.

1. Ablauf:

Informationsgespräch zur LHV NRW

Der Nachweis soll im Rahmen eines Informationsgesprächs zur LHV NRW ohne Prüfungscharakter erbracht werden.

Das Informationsgespräch soll sich auf

- das Sozialverhalten und Ausdrucksformen des Hundes
- die Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene
- das Erkennen typischer Gefahrensituationen mit Hunden
- die Erziehung des Hundes sowie
- die Rechtsvorschriften über den Umgang mit Hunden

erstrecken.

Es wird angeraten, vor dem Beratungsgespräch einen Fragebogen (Selbstkontrolle) auszufüllen. Falsche Antworten können als Grundlage für das Gespräch herangezogen werden.

Die Auswertung des Fragebogens kann mittels einer Schablone erfolgen.

Die Erteilung des Sachkundenachweises erfolgt im Auftrag der jeweiligen Tierärztekammer durch die/den autorisierte/autorisierten Tierärztin/Tierarzt und muss nicht noch einmal durch die Tierärztekammer zusätzlich bestätigt werden.

Die/der Tierärztin/Tierarzt muss die Ausstellung der Bescheinigung ablehnen, wenn er sie/er nach dem Informationsgespräch zu der Überzeugung gekommen ist, dass in die/der Hundehalterin/Hundehalter nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die jeweilige Tierärztekammer ist unverzüglich über diese Entscheidung zu unterrichten.

2. Personelle Voraussetzungen:

- Fachtierarzt für Kleintiere oder
- Zusatzbezeichnung "Tierverhaltenstherapie" oder
- Nachweis von mindestens 12 ATF -anerkannten Weiterbildungstunden auf diesem Gebiet.

Die Tierärztekammern führen eine Liste von Tierärztinnen/Tierärzten, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Diese Liste wird laufend ergänzt und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

Tierärztinnen/Tierärzte, die in die Liste aufgenommen werden wollen, stellen einen formlosen Antrag und fügen die ATF-Nachweise als Kopie bei.

Eine Veröffentlichung der Liste in den Internetseiten der Tierärztekammern ist ebenfalls vorgesehen.

Bei Verstößen können die Tierärztinnen/Tierärzte aus der von der jeweiligen Tierärztekammer geführten Liste gestrichen werden.

3. Kosten:

Diese Kosten sind von den Tierärztekammern nach der Gebührenordnung für Tierärzte festgelegt worden:

a) Informationsgespräch zum Sachkundenachweis

Entsprechend den Gebühren, die von den Städten und Kommunen für die Durchführung und Bescheinigung der Sachkunde bei den Hundehaltern nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 LHV NRW zu entrichten sind, wird einheitlich 43,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt.

b) Ausstellen von Halterbescheinigung (siehe Zf 1.2)

Die Abrechnung erfolgt gem. GOT Nr. 102 - Sonstige Bescheinigung - zzgl. MWSt.

Anmerkungen:

Die Fragebögen und die Schablonen für die freiwillige Selbstkontrolle werden von den Tierärztekammern erstellt und den autorisierten Tierärztinnen/Tierärzten zur Verfügung gestellt.

Die/der Tierärztin/Tierarzt muss eine Durchschrift des von ihr/ihm ausgestellten Sachkundenachweises drei Jahre aufbewahren. Eine Durchschrift des Sachkundenachweises erhält die jeweilige Tierärztekammer. Die Durchschriften müssen innerhalb eines Monats der jeweiligen Tierärztekammer übersandt werden. Von der jeweiligen Tierärztekammer wird hierzu ein Durchschreibesatz, (Original und zwei Durchschläge), den autorisierten Tierärztinnen/Tierärzten zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich ist eine Bescheinigung der Sachkunde mittels EDV ebenfalls möglich.